

(3) Der *Reichskommissar für die Preisbildung* kann rechtskräftige Ordnungsstrafbescheide der nachgeordneten Preisbehörden binnen einem Jahre nach Eintritt der Rechtskraft aufheben, wenn der Ordnungsstrafbescheid wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Ordnungsstrafbescheid festgestellten Tatsachen oder gegen das Strafmaß bestehen. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit den beteiligten *Obersten Reichsbehörden* auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 32

(1) Der Strafbescheid kann im Beschwerdeverfahren auch zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.

(2) Die Entscheidung der Beschwerdebehörde ist endgültig.

(3) § 27 findet entsprechende Anwendung.

Unterwerfungsverfahren

§ 33

Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich.

Vollstreckung

§ 34

(1) Die Vollstreckung des Strafbescheides erfolgt mit Ausnahme der Entscheidung über die Rückerstattung des Mehrerlöses und der im § 10 vorgesehenen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.